

Aktion „Rettet den Stadtwald“

♻ Eine Initiative Bad Hönninger Bürger ♻

Rolf Zimmermann | Zum Kronenborn 12 | 53557 Bad Hönningen

Herrn
Bürgermeister Michael Mahlert
Marktstraße 1
53557 Bad Hönningen

25. Juli 2013



Fortschreibung (19. Änderung) des Flächennutzungsplanes

- Feststellung des Umweltbundesamtes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mahlert,

die Verbandsgemeinde Bad Hönningen beschäftigt sich derzeit mit der Vorhaben bezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Frammerich-Rheinbrohler Wald“. Unter Aufgabe des Natur- und Landschaftsschutzes sollen in dem benannten Gebiet Windkraftanlagen errichtet werden.

Nun stellt sich für die Bürgerinnen und Bürger, deren Interessen von der Aktion „Rettet den Stadtwald“ und der Bürgerinitiative „Naturpark leben zwischen Rhein und Wied“ vertreten werden, die Frage, weshalb gerade in der Kernzone des Naturparks Rhein-Westerwald und dem FFH-Gebiet DE 5410-301 „Wälder zwischen Linz und Neuwied“ - das als Natura 2000-Gebiet von der EU unter Schutz gestellt ist -, der Windpark geplant werden soll?

Dies vor allem, weil die neueste Studie des Umweltbundesamtes von Juni 2013 „Potential der Windenergie an Land“ zu dem Ergebnis kommt, dass Schutzgebiete, darunter auch FFH-Gebiete als Ausschlussgebiete der Windenergie zu behandeln sind (vgl. S. 23 a.a.O.).

Die Studie weist nach, dass Deutschland auch außerhalb von Schutzgebieten genügend geeignete Flächen für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie besitzt.

Es gibt daher keinen Grund, künftig Windräder in Schutzgebieten zu errichten.

Die Feststellungen des Bundesumweltamtes wirken damit auch auf Beurteilungsspielräume und Ermessensentscheidungen der Planungsbehörden ein. Dies vor allem, weil Art. 20a GG als Staatszielbestimmung zuerst den Staat in die Pflicht nimmt. Als natürliche Lebensgrundlagen werden die Umweltmedien, Luft, Wasser, Boden und das Landschaftsbild dem Schutz der Verfassung unterstellt. Weiter werden Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren

Lebensräumen geschützt.

Damit wird das Gebiet mit einem Buchenbestand - je nach Standort zwischen 140 und 160 Jahren alt - am und um den Frammerich/Rheinbrohler Wald zu einem verfassungsrechtlich geschützten Ausschlussgebiet für Windkraftträder.

Art. 20a GG enthält auch für die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, und damit für alle anderen, neben dem Gesetzgeber bestehenden Trägern öffentlicher Gewalt einen bindenden Auftrag (vgl. Kloepfer, DVBl. 1996, 74 f.; Jarass / Pieroth, GG-Kommentar, Rnr. 19 zu Art. 20a). Der in Art. 20a GG enthaltene Vorrang des Gesetzes schließt die verfassungsunmittelbare Wirkung des Art. 20a GG für Verwaltung und Rechtsprechung nicht aus (vgl. Epiney, MKS Rnr. 53, 89 zu Art. 20a).

Sie und Ihre Verwaltung sind daher verpflichtet, den Gehalt des Art. 20a GG bei der Auslegung von Gesetzen, bei der Ausübung von Ermessenstatbeständen und generell im Bereich der gesetzessfreien Verwaltung zu beachten (vgl. BVerwG, NuR 1998, 483).

Rechtsprechung und Literatur (vgl. LVerfG Bbg. DVBl. 1996, 37; Ekhardt, SächsVBl. 1998, 50) verlangen für wesentliche Umwelteingriffe, wie sie beim Frammerich vorgesehen sind, eine gesetzliche Grundlage. Damit soll auch im Umweltrecht die Wesentlichkeitstheorie gelten, das bedeutet, dass alle wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber zu treffen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Rheinland Pfalz soweit ersichtlich nur in Verwaltungsvorschriften bzw. in Empfehlungen zur Anwendung des § 35 Abs. 2 BBG, die jedoch nicht gesetzestellvertretend wirken können, geregelt. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BGB kann ein Vorhaben nicht genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Öffentliche Belange sind jedoch beeinträchtigt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Dies trifft besonders für die bis jetzt einfach ignorierte Belastung der Menschen durch Infraschall zu.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Kernzone des Naturparks und einem FFH-Gebiet führt zwangsläufig, dies dürfte wohl unstrittig sein, zu schädlichen Einwirkungen auf Flora und Fauna. Daraus folgt, dass die Ausnahmeregelung des § 35 Abs. 2 BGB für das Vorhaben am Frammerich nicht zum Tragen kommen kann.

Nur am Rande sei erwähnt, dass der von Ihrem Planer anlässlich der Einwohnerversammlung am 26. Februar 2013 angegebene Flächenverbrauch für die geplanten Anlagen nicht zutreffend sein kann. Nach der Studie des Umweltbundesamtes (a.a.O. S. 16) beträgt der radiale Anlagenabstand von Windkraftanlagen 456 m. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Anlagen versetzt geplant werden, benötigt man bei 10 Anlagen ca. 2 qkm an Fläche.

Die Feststellungen des Bundesumweltamtes reduzieren Ihren Beurteilungs- und Ermessensspielraum erheblich und die dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Tier-schutzes dienende Verfassungsbestimmung des Art. 20a schränkt Ihr Handeln gravierend ein.

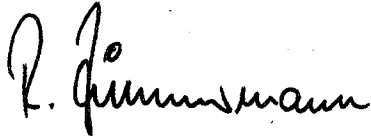
Unter diesen Umständen machen die Fortführung der Planänderung und das weitere Betreiben der

Errichtung von Windkraftanlagen keinen Sinn. Ihre Überlegungen und Pläne halten einer gerichtlichen Prüfung nicht stand.

Aus Sicht der Aktion „Rettet den Stadtwald“ und der Bürgerinitiative „Naturpark leben zwischen Rhein und Wied“ ist die Verbandsgemeinde Bad Hönningen daher rechtlich verpflichtet, auf die Planänderung und die Errichtung der Windkraftträder zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
für die Aktion „Rettet den Stadtwald“

für die Bürgerinitiative „Naturpark leben zwischen Rhein und Wied“



Rolf Zimmermann



Ralf Lüdecke